

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Leistungen und Lieferungen außerhalb der Automobiltechnik

Rev. 06/2007

1. Anwendungsbereich/Bestellungen

- 1.1 Für sämtliche Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Entgegenstehende oder hiervon abweichende Bedingungen des Lieferanten bedürfen zu ihrer Geltung unserer ausdrücklichen Zustimmung. Unsere Einkaufsbedingungen finden auch dann Anwendung, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten vorbehaltlos Angebote, Waren oder Leistungen annehmen.
- 1.2 Für Lieferungen und Leistungen im Bereich „Automotive“ (Kraftfahrzeuge) gelten diese Bedingungen nicht. Für jenen Bereich gelten die Einkaufsbedingungen „Automobiltechnik“.
- 1.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten nur im Verhältnis zu Unternehmern (§ 14 BGB).
- 1.4 Etwaige vom Lieferanten vorgenommene Änderungen und Ergänzungen zum Vertrag, einer Bestellung oder am Liefer- und Leistungsgegenstand bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.
- 1.5 Mündliche Vorabbestellungen sind unverbindlich. Maßgeblich ist ausschließlich der Inhalt unserer nachfolgenden schriftlichen Bestellung. Für Bestellungen gemäß einer Rahmenvereinbarung gelten deren Liefereinteilungen.
- 1.6 Wir sind berechtigt, Änderungen an der Konstruktion und Ausführung des Liefergegenstandes für den Fall zu verlangen, dass uns durch einen Hersteller, Auftraggeber oder Kunden eine entsprechende Verpflichtung auferlegt wurde oder dass die Änderungen zur Vermeidung von Schäden für Dritte oder zwecks Einhaltung anerkannter Regeln der Technik oder gesetzlicher Bestimmungen durch den Liefergegenstand erforderlich sind, wobei sich der Lieferant verpflichtet, diese Änderungen im Rahmen des Zumutbaren zu berücksichtigen. Die Auswirkungen derartiger Änderungen, insbesondere auf Mehr- oder Minderkosten und Liefertermine, sind ggf. im Wege einer angemessenen gegenseitigen Vereinbarung sachgerecht und unter Berücksichtigung der jeweiligen berechtigten Interessen neuer technischer Entwicklungen bzw. gesetzlicher Bestimmungen zu regeln. Dies gilt sinngemäß auch für Leistungen des Lieferanten.
- 1.7 Unsere Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche künftigen Bestellungen aus laufender Geschäftsbeziehung.

2. Liefertermine

- 2.1 Die in unserer Bestellung oder einer Rahmenvereinbarung angegebenen Lieferfristen und -Termine sind Fixtermine. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Erhalts der Lieferung oder Leistung bei der angegebenen Empfangsstelle.
- 2.2 Bei drohender Lieferverzögerung hat uns der Lieferant über die voraussichtliche Dauer und Ursache zu unterrichten. Bei Überschreitung von Lieferfristen oder -Termine aus vom Lieferanten zu vertretenden Gründen haben wir Anspruch auf Ersatz des Verzugschadens. Sind Vertragsstrafen für Frist- bzw. Terminüberschreitungen vereinbart, können wir diese noch bis zur Bezahlung der Rechnung des Lieferanten geltend machen.
- 2.3 Vorzeitige Teillieferungen sind nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig und gelten nicht als Erfüllung.

3. Lieferungen

- 3.1 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit Angabe der Bestelldaten beizufügen.
- 3.2 Lieferungen haben frei angegebener Empfangsstelle auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu erfolgen.

4. Preise

Preise verstehen sich frei Empfangsstelle einschließlich Verpackung und Versicherung durch den Lieferanten.

5. Zahlung

- 5.1 Unsere Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung, auch wenn wir hierauf im Einzelfall nicht hinweisen.
- 5.2 Eine Zahlung gilt in dem Zeitpunkt als erfolgt, in dem wir sie anweisen.

6. Qualität und Dokumentation

- 6.1 Der Lieferant ist stets zur Einhaltung der jeweils zum Zeitpunkt eines Vertragsabschlusses gültigen Fassung dieser Bedingungen, die auf der Kautex Website (www.kautex.com) eingesehen und herunter geladen werden können.
- 6.2 Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferungen und Leistungen der vereinbarten Beschaffenheit und etwaigen vereinbarten Garantien, den anerkannten Regeln der Technik, Sicherheitsvorschriften und sonstigen Regeln einschließlich europäischer Bestimmungen sowie den vereinbarten technischen Daten (einschließlich DIN- und EN-Normen) entsprechen. Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten müssen ferner den gesetzlichen Bestimmungen derjenigen Länder entsprechen, in denen sie Verwendung finden sollen vorausgesetzt, dass dem Lieferanten der Ort der endgültigen Verwendung bekannt ist. Hat der Lieferant Grund zu der Annahme, dass es sich dabei um ein anderes Land als dasjenige der Empfangsstelle handelt, ist der Lieferant zur entsprechenden Rückfrage bei uns verpflichtet.
- 6.3 Für Erstmuster und Serienlieferungen gelten die Regelungen nach QS 9000 in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung. Weitere Einzelheiten sind im GSM geregelt.
- 6.4 Der Lieferant ist zu angemessener Unterstützung entsprechend unseren Vorgaben bei der Anwendung von Verfahren und Qualitätsvorausplanung verpflichtet.
- 6.5 Bei den in den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Hinweise oder Vereinbarungen besonders gekennzeichneten Teilen hat der Lieferant darüber hinaus in gesonderten Aufzeichnungen die Termine, Art und Weise und die Namen derjenigen Personen festzuhalten, die Überprüfungen zwecks Bestätigung der Übereinstimmung mit den in der Dokumentation enthaltenen Anforderungen durchgeführt haben, einschließlich des Ergebnisses der erforderlichen Qualitätsprüfungen. Die Prüfungsunterlagen sind 15 Jahre lang aufzubewahren und uns auf Verlangen auszuhandigen. Der Lieferant hat seinen Vorlieferanten entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen. Es gelten die Regelungen nach QS 9000 in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.
- 6.6 Der Lieferant hat uns und unseren Kunden sowie deren Vertretern nach entsprechender Voranmeldung zu angemessenen Zeiten den Zugang zu seinen Anlagen zwecks Inaugenscheinnahme des Fertigungsablaufs, der Roh- und Hilfsstoffe, unfertigen Erzeugnisse/Leistungen, fertigen Erzeugnisse sowie der für die Fertigung eingesetzten Maschinen und Werkzeuge einschließlich maßgeblicher Unterlagen zu gestatten.

7. Mängelanzeigen

- 7.1 Nach Eingang der Ware werden wir diese binnen angemessener Frist auf solche Mängel untersuchen, die durch Inaugenscheinnahme, Messen und Wiegen feststellbar sind. Zu Untersuchungen, die ein Entfernen der Verpackung, ein Trennen von Einzelteilen eines Gebindes, die Anwendung chemischer oder physikalischer Untersuchungsmethoden, eine Probeverarbeitung o. ä. erfordern, sowie zu einer Vermessung oder Erprobung von Formen, Werkzeugen und sonstigen Vorrichtungen oder Ausrüstungsteilen sind wir nicht verpflichtet. Dergestalt festgestellte Mängel gelten als verdeckte Mängel.
- 7.2 Mängel der gelieferten Ware werden wir, sobald sie im Rahmen der Gegebenheiten des üblichen Geschäftsbetriebes festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzeigen.

8. Mängelhaftung

- 8.1 Bei Mängeln des Liefergegenstandes (Ware) sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Nacherfüllung zu verlangen, vom Vertrag zurückzutreten, den Kaufpreis zu mindern oder Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen (§ 439 BGB). Erfüllt der Lieferant einen Mängelanspruch nicht innerhalb einer ihm zu setzenden angemessenen Frist, sind wir berechtigt, die Mängelbeseitigung auf seine Kosten vorzunehmen. Im Falle des Rücktritts vom Vertrag sind wir abweichend von § 323 Abs. 5 BGB und § 281 Abs. 1 BGB berechtigt, vom Vertrag auch in Bezug auf mangelfreie Ware zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen.
- 8.2 Hinsichtlich der Verjährung der Mängelansprüche gilt Folgendes:
- 8.2.1 Die Nacherfüllung durch den Lieferanten führt zum Neubeginn der Verjährungsfrist für Mängelansprüche für neu gelieferte und nachgebesserte Teile.
- 8.2.2 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche gegenüber dem Lieferanten beträgt 36 Monate nach Ablieferung der Teile,
- 8.2.3 Bei Serienfehlern, d. h. Fehlern an mehr als einem gelieferten Teil, hat uns der Lieferant sofort zu unterrichten. In einem solchen Fall sind wir zur Ausübung unserer Rechte gemäß Ziff. 8.1 mit Bezug auf sämtliche davon möglicherweise betroffenen Teile auch dann berechtigt, wenn der Serienfehler tatsächlich nur einem Teil der gelieferten Waren anhaftet.
- 8.3 Bei Werkverträgen gelten die gesetzlichen Mängelansprüche. Die Verjährungsfristen gemäß Ziff. 8.2 gelten sinngemäß. Falls eine Abnahme i. S. d. § 640 BGB gesetzlich vorgesehen oder zwischen dem Lieferanten und uns ausdrücklich vereinbart worden ist, beginnt die Frist ab Vollendung der Abnahme zu laufen.
- 8.4 Bei Dienstverträgen i. S. d. § 611 BGB beträgt die Verjährungsfrist für unsere Ansprüche drei Jahre ab Erbringung der Leistung, sofern nicht das Gesetz eine längere Frist vorsieht, deren Geltung hiermit als vereinbart gilt.

- 9. Haftung und Schadenersatz**
- 9.1 Der Lieferant haftet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Er ist insbesondere zum Ersatz aller unmittelbaren und mittelbaren Schäden sowie Folgeschäden verpflichtet, die auf einen vom Lieferanten zu vertretenden Mangel (oder mangelhaften Teil einer Lieferung), einen Verstoß gegen gesetzliche oder behördliche Bestimmungen, vertragliche Pflichten oder auf sonstige vom Lieferanten zu vertretende Gründe zurückzuführen sind.
- 9.2 Bei Inanspruchnahme aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung gemäß gesetzlicher Regelungen, z. B. nach Produkthaftungsrecht, die Dritten gegenüber nicht abdingbar sind, haftet der Lieferant im Verhältnis zu uns im selben Umfang wie er auch unmittelbar haften würde. Der interne Schadenausgleich zwischen dem Lieferanten und uns erfolgt anteilig entsprechend des Verursacheranteils an der Schadensentstehung. Dies gilt auch für den Fall, dass Ansprüche unmittelbar gegenüber dem Lieferanten geltend gemacht werden.
- 9.3 Wir werden dem Lieferanten bestmöglich Gelegenheit geben, den Schadensfall zu untersuchen.
- 9.4 Uns steht gegenüber dem Lieferanten auch ein Anspruch wegen der Kosten für Maßnahmen der Gefahrenabwehr (z. B. Rückrufaktionen) zu, welche uns selbst entstehen oder von uns im Verhältnis zu Dritten zu tragen sind und welche vom Lieferanten verursacht wurden.
- 9.5 Soweit uns der Lieferant zum Schadenersatz verpflichtet ist, haben wir einen entsprechenden Anspruch auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- 10. Gewerbliche Schutzrechte/Rechtsmängel**
- 10.1 Der Lieferant haftet dafür, dass durch den Liefergegenstand und dessen vertragsgemäße Verwendung Schutzrechte Dritter (z. B. Urheberrechte, Patente, Marken und sonstige Rechte an geistigem Eigentum) nicht verletzt werden und stellt uns von allen Ansprüchen wegen solcher Verletzungen frei. Falls der Verwendungsort der zu liefernden Teile dem Lieferanten bekannt ist, gilt dies auch für den betreffenden Verwendungsort. Die Verjährungsfrist für Rechtsmängelansprüche beträgt drei Jahre ab dem Zeitpunkt, in dem wir Kenntnis vom Rechtsmangel erlangt haben oder erlangt haben sollten, endet jedoch spätestens nach Ablauf von 10 Jahren ab Lieferung der Teile.
- 10.2 Der Lieferant haftet nicht, falls die Schutzrechtsverletzung durch von uns bereitgestelltes Material oder unsere Vorgaben verursacht wurde.
- 11. Fertigungsmittel/Werkzeuge**
- 11.1 Von uns dem Lieferanten zur Verfügung gestellte Zeichnungen, Pausen, Modelle, Schablonen, Muster, Klischees, Filme, Werkzeuge, Druckwalzen usw. (zusammengefasst "Werkzeuge") bleiben unser Eigentum.
- 11.2 Werden derartige Werkzeuge vom Lieferanten zur Verfügung gestellt oder entwickelt, überträgt uns der Lieferant das Eigentum und sämtliche Rechte aus geistigem Eigentum einschließlich Know-how daran, falls wir dem Lieferanten für die Werkzeuge eine Vergütung zahlen.
- 11.3 Der Lieferant überträgt uns sämtliche Rechte aus geistigem Eigentum einschließlich Know-how an unter Verwendung dieser Werkzeuge hergestellten Lieferungen.
- 11.4 Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung dürfen derartige Gegenstände oder Rechte Dritten nicht überlassen oder auf sonstige Weise zugänglich gemacht oder vom Lieferanten für eigene Zwecke außerhalb dieses Vertrages genutzt werden. Sie dürfen auch nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung vervielfältigt werden.
- 11.5 Der Lieferant ist auf unser jederzeit zulässiges Verlangen verpflichtet, die Nutzung dieser Gegenstände und Rechte daran einzustellen und die Gegenstände an uns herauszugeben.
- 12. Höhere Gewalt/Rücktritt**
- 12.1 Im Falle höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer von uns nicht zu vertretender Ereignisse wie beispielsweise Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Knappheit von Beförderungsmitteln, behördliche Anordnungen oder Verhinderung bei der Entgegennahme von Lieferungen und Leistungen gilt, dass wir uns nicht im Annahmeverzug befinden. Falls das hindernde Ereignis über einen Zeitraum von mehr als zwei Wochen andauert, kann jede Partei hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurücktreten. Statt dessen sind wir auch berechtigt, die Annahme der Lieferung oder Leistung um einen angemessenen Zeitraum zu verschieben mit der Maßgabe, dass wir den Lieferanten unverzüglich nach Eintritt des der Annahme entgegenstehenden Umstandes zu unterrichten haben. Schadenersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.
- 12.2 Falls uns nach Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, die Grund zu der Annahme geben, dass die ordnungsgemäße Abwicklung bzw. Erfüllung unserer Bestellung nicht gewährleistet ist, wie beispielsweise Zahlungsunfähigkeit oder eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten, können wir unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Stellung einer angemessenen Sicherheit durch den Lieferanten verlangen. Nach fruchtlosem Fristablauf können wir vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz verlangen.
- 12.3 Im Falle eines vom Lieferanten zu vertretenden Rücktritts sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder bei einem Dritten zwecks Abholung durch den Lieferanten auf seine Kosten und Gefahr einzulagern.
- 13. Eigentumsvorbehalt**
- 13.1 Soweit der Lieferant Teile nach Deutschland liefert, widersprechen wir einem erweiterten Eigentumsvorbehalt des Lieferanten. Bei einem verlängerten Eigentumsvorbehalt des Lieferanten sind wir berechtigt, über die zu liefernden Teile entsprechend ihrer Bestimmung im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen oder diese zu verwenden.
- 13.2 Betreffend vom Lieferanten in andere Länder als Deutschland gelieferte Teile, die sich außerhalb Deutschlands befinden, widersprechen wir jeglichem Eigentumsvorbehalt, soweit dies nach der dann maßgeblichen Rechtsordnung zulässig ist.
- 14. Aufrechnung/Zurückbehaltung**
- 14.1 Der Lieferant kann nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- 14.2 Wir sind berechtigt, gegenüber jeglichen Forderungen des Lieferanten an uns oder mit uns i. S. d. §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen mit allen Forderungen einschließlich solcher aus Wechseln und Schecks auch bei unterschiedlichen Forderungsfälligkeiten aufzurechnen.
- 15. Geheimhaltung**
- Die Vertragsparteien werden alle Unterlagen (einschließlich Muster, Modelle und Daten) und im Rahmen der Geschäftsverbindung erlangte Kenntnisse ausschließlich für die gemeinsam verfolgten Ziele und Zwecke verwenden und Dritten gegenüber mit der gleichen Sorgfalt wie sie bei eigenen Unterlagen und Kenntnissen angewandt wird, geheim halten, falls die andere Vertragspartei sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Geschäftsverbindung. Der Lieferant wird seine Unterlieferanten entsprechend verpflichten.
- 16. Umweltschutz**
- Der Lieferant ist verpflichtet, den Anteil an Einwegverpackungen durch den Einsatz von Mehrwegverpackungen so gering wie möglich zu halten. Der Lieferant steht dafür ein, dass der Liefergegenstand allen Gesundheits- und Umweltschutzbestimmungen auch in den Ländern entspricht, in denen die Kraftfahrzeuge (in welche die gelieferten Teile eingebaut werden sollen) verwendet werden – vorausgesetzt, dass dem Lieferanten das Verwendungsland bekannt ist –, und dass von der Ware keinerlei Gesundheits- und Umweltgefahren ausgehen.
- 17. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Teilunwirksamkeit**
- 17.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 findet keine Anwendung.
- 17.2 Erfüllungsort für die Liefer- und Leistungspflichten ist die jeweilige Empfangsstelle.
- 17.3 Erfüllungsort für Zahlungsverpflichtungen ist Bonn.
- 17.4 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bonn, sofern der Lieferant Kaufmann ist. Wir können den Lieferanten jedoch auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.
- 17.5 Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.